

Postverordnung

(VPG)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Postverordnung vom 29. August 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. i--o

In dieser Verordnung bedeuten:

- i. *elektronische Sendung*: von einer Absenderin oder einem Absender über die Benutzeroberfläche der Post oder eine Schnittstelle elektronisch an das hybride Zustellsystem übermittelte Inhalte oder Daten, die in der endgültigen Form den Empfängerinnen oder Empfängern als adressierte Sendung sowohl über den elektronischen als auch den hybriden Kanal zugestellt werden können; als elektronische Sendungen gelten auch Sendungen des elektronischen Rechtsverkehrs, die nur über den elektronischen Kanal zugestellt werden können;
- j. *hybrides Zustellsystem*: System der Post, mit dem eine Absenderin oder ein Absender über einen elektronischen oder einen hybriden Kanal elektronische Sendungen zustellen kann;
- k. *elektronischer Kanal*: Kanal, über den eine elektronische Sendung der Empfängerin oder dem Empfänger elektronisch zugestellt wird;
- l. *hybrider Kanal*: Kanal, über den eine elektronische Sendung der Empfängerin oder dem Empfänger als Brief oder Paket nach Artikel 2 Buchstabe c oder d PG zugestellt wird;
- m. *elektronische Einzelsendung*: elektronische Sendung, welche die Absenderin oder der Absender der Post über die Benutzeroberfläche oder eine Schnittstelle zu allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Beförderung übergibt;
- n. *elektronische Massensendung*: elektronische Sendung, welche die Absenderin oder der Absender der Post über eine Schnittstelle zu individuellen Vertragsbedingungen zur Beförderung übergibt;
- o. *Sortieren elektronischer Sendungen*: Prozess, der die Zustellung elektronischer Sendungen über den elektronischen oder den hybriden Kanal gemäss Vorgaben der Empfängerin oder des Empfängers sicherstellt.

Art. 29 Abs. 1 Bst. e

¹ Die Grundversorgung im inländischen Postverkehr umfasst mindestens ein Angebot für die Beförderung folgender adressierter Postsendungen:

- e. elektronische Sendungen über ein hybrides Zustellsystem.

Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2^{bis}

¹ Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen verpflichtet, wenn:

- a. das betreffende Haus zu einer Siedlung, bestehend aus mindestens fünf ganzjährig bewohnten Häusern auf einer maximalen Fläche von einer Hektare, gehört; oder
- b. die Wegzeit für die Bedienung eines ganzjährig bewohnten Hauses von einer Siedlung nach Buchstabe a aus insgesamt nicht mehr als zwei Minuten beträgt.

^{2bis} aufgehoben

Art. 31a Abs. 3

³ Sie hat die Zustellzeit nach Absatz 1 zu 90 Prozent einzuhalten. Dieser Prozentwert ist jährlich schweizweit einzuhalten.

Art. 32 Abs. 1

¹ Die Post hat die Laufzeiten der Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a wie folgt einzuhalten:

- a. bei Briefen zu 90 Prozent;
- b. bei Paketen zu 90 Prozent.

¹ SR 783.01

1a. Abschnitt: Hybrides Zustellsystem

Art. 35a Leistungen

Die Post stellt mit einem hybriden Zustellsystem für natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Schweiz folgende Leistungen sicher:

- a. das Aufbauen und Betreiben einer Plattform für das Annehmen, Sortieren, Zustellen und Zwischenspeichern elektronischer Sendungen;
- b. das Bereitstellen einer Benutzeroberfläche und von Schnittstellen, die den Nutzerinnen und Nutzern das Versenden sowie das Abrufen empfangener und versendeter elektronischer Sendungen ermöglicht;
- c. das Zustellen elektronischer Sendungen über den elektronischen oder den hybriden Kanal;
- d. das Ausdrucken, Kuvertieren oder Verpacken, Frankieren und Aufgeben des Inhaltes einer elektronischen Sendung als Brief oder Paket nach Artikel 2 Buchstabe c oder d PG;
- e. das Verständigen der Empfängerin oder des Empfängers unmittelbar nach der Zustellung einer an sie oder ihn adressierten elektronischen Sendung;
- f. das Übermitteln elektronischer Sendungen an eine anerkannte Plattform nach der Verordnung vom 18. Juni 2010² über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren;
- g. die Identifikation und Authentifikation der Nutzerinnen und Nutzer.

Art. 35b Zustellung über den elektronischen Kanal

¹ Für die Zustellung elektronischer Sendungen über den elektronischen Kanal ist die ausdrückliche Einwilligung der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich. Die Empfängerin oder der Empfänger kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

² Die Post ermöglicht den Empfängerinnen und Empfängern, die elektronischen Sendungen abzurufen, unmittelbar nachdem sie diese angenommen hat.

³ Sie versieht alle elektronischen Sendungen nach der Annahme mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016³ über die elektronische Signatur.

⁴ Die Post stellt unmittelbar nach der Zustellung einer elektronischen Sendung eine Eingangsbestätigung aus. Sie stellt der Absenderin oder dem Absender auf Wunsch überdies folgende Bestätigungen aus:

- a. eine Abrufbestätigung: für jede Empfängerin und jeden Empfänger, sobald sie oder er die elektronische Sendung erstmals abgerufen hat;
- b. eine Nichtabrufbestätigung: wenn eine Empfängerin oder ein Empfänger eine elektronische Sendung bis zum Ende des siebten Tags nach der Übermittlung nicht abgerufen hat.

⁵ Die elektronischen Sendungen und Bestätigungen werden 90 Tage nach der Zustellung gelöscht. Bis zur Löschung können die Absenderin oder der Absender sowie die Empfängerin oder der Empfänger sie jederzeit abrufen. Vorbehalten bleiben allfällige Herausgabe- oder Aufbewahrungspflichten namentlich gegenüber Strafverfolgungsbehörden.

⁶ Die Post setzt die Absenderin oder den Absender unverzüglich in Kenntnis, wenn sie eine von ihr angenommene elektronische Sendung aus technischen oder anderen Gründen nicht oder nur mit einer Verzögerung über den elektronischen Kanal zustellen kann.

⁷ Sie ermöglicht der Empfängerin oder dem Empfänger einer elektronischen Sendung auf einfache Art und Weise:

- a. Absenderinnen und Absender zu blockieren, sodass diese ihr oder ihm keine weiteren elektronischen Sendungen über den elektronischen Kanal zustellen können; und
- b. Absenderinnen und Absendern mitzuteilen, dass sie keine weiteren elektronischen Sendungen mit vergleichbarem Inhalt erhalten möchte.

⁸ Die Absenderinnen und Absender elektronischer Sendungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr nach Artikel 35a Buchstabe f können nicht nach Absatz 7 blockiert werden.

Art. 35c Zustellung über den hybriden Kanal

¹ Die Post stellt Empfängerinnen oder Empfängern, die keine Einwilligung zur elektronischen Zustellung gegeben, diese widerrufen oder die Absenderin oder den Absender nach Artikel 35b Absatz 7 Buchstabe a blockiert haben, elektronische Sendungen über den hybriden Kanal zu.

² Sie unternimmt dazu die in Artikel 35a Buchstabe d beschriebenen Arbeitsschritte.

³ Die Post ist im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr nach Artikel 35a Buchstabe f nicht zur Zustellung elektronischer Sendungen über den hybriden Kanal verpflichtet.

⁴ Für die Zustellung elektronischer Sendungen über den hybriden Kanal gelten folgende Fristen:

- a. geben Absenderinnen und Absender eine elektronische Sendung an einem Werktag zur Beförderung auf, produziert die Post gleichentags die Briefe oder Pakete nach Artikel 2 Buchstabe c oder d PG und gibt diese in der gewählten Portoklasse auf;
- b. am Samstag und Sonntag sowie an allgemeinen Feiertagen werden die Briefe oder Pakete am ersten Werktag nach dem Tag der Aufgabe der elektronischen Sendung produziert und aufgegeben.

² SR 272.1

³ SR 943.03

Die Benutzeroberfläche des hybriden Zustellsystems muss über gängige Technologien erreicht und benutzt werden können.

Art. 35e Identifikation und Authentifikation

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer des hybriden Zustellsystems müssen sich gegenüber der Post identifizieren und authentifizieren.

² Für die Identifikation können folgende Verfahren verwendet werden:

- a. die briefliche Validierung der Adresse einer natürlichen Person;
- b. das Vorzeigen eines Dokuments nach Artikel 20a Absatz 1 oder das Überprüfen der Angaben nach Artikel 20b Absatz 1 der Verordnung vom 15. November 2017⁴ über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs; oder
- c. das Vorweisen eines elektronischen Identitätsnachweises.

³ Die PostCom bestimmt, welche elektronischen Identitätsnachweise eingesetzt werden können.

⁴ Die Nutzerinnen und Nutzer der Benutzeroberfläche müssen bei der Post ein Benutzerkonto eröffnen.

⁵ Das Authentifizierungsverfahren für den Zugang zur Benutzeroberfläche muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

⁶ Die Post muss den Zugang zum hybriden Zustellsystem für Personen sperren, wenn sie die Identität einer Person verwendet haben, die nicht existiert oder die der Nutzung des hybriden Zustellsystems nicht vorgängig zugestimmt hat.

Art. 35f Datenschutz und Datensicherheit

¹ Die Daten sind nach schweizerischem Recht in der Schweiz zu halten und zu bearbeiten.

² Personendaten und Daten juristischer Personen dürfen bearbeitet werden, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems nötig ist, und nicht bekannt gegeben werden.

³ Die Post stellt sicher, dass:

- a. die Daten des hybriden Zustellsystems getrennt von anderen Datenbeständen gespeichert und bearbeitet werden;
- b. für die Speicherung und Übertragung der Daten Verschlüsselungsverfahren nach aktuellem Stand der Technik verwendet werden;
- c. die Datenübermittlung nach den technischen Standards der Bundesverwaltung bezüglich sicherer Übermittlung gewährleistet ist;
- d. nach der Auflösung eines Benutzerkontos sämtliche Daten, die nicht zur Erbringung von physischen Postdiensten benötigt werden, unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen vernichtet werden;
- e. das Benutzerkonto einer Nutzerin oder eines Nutzers nach Vorankündigung aufgelöst wird, wenn sie oder er sich mehr als zwei Jahre lang nicht mehr bei diesem angemeldet hat.

⁴ Die PostCom legt die technischen und organisatorischen Anforderungen in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit fest und überprüft regelmässig deren Einhaltung.

⁵ Die Post legt die organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten der Daten schriftlich fest und protokolliert die Einsicht und Bearbeitung von Daten automatisch.

⁶ Sie betreibt ein risikogerechtes System zur Erkennung von Sicherheitsvorfällen und zum Umgang mit diesen. Sie meldet in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit als sicherheitsrelevant eingestufte Vorfälle der PostCom.

Art. 35g Nichtdiskriminierender Zugang

¹ Die Post gewährt Dritten den diskriminierungsfreien und transparenten Zugang zu den Einrichtungen und Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems.

² Sie stellt Dritten sichere Schnittstellen zum hybriden Zustellsystem zur Verfügung. Sie ermöglicht namentlich, dass:

- a. elektronische Sendungen mittels direkter Datenübermittlung zwischen Fachapplikationen Dritter und dem hybriden Zustellsystem aufgegeben werden können; und
- b. elektronische Sendungen mittels sicherer Datenübermittlung zwischen Fachapplikationen Dritter und dem hybriden angenommen und abgerufen werden können.

³ Die PostCom erlässt bei Streitigkeiten zwischen der Post und Dritten eine Verfügung.

Art. 35h Bündelung mit Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgungsaufträge

Die Post kann die Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems mit Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgungsaufträge bündeln, sofern:

- a. sie auch ein ausschliesslich aus den Dienstleistungen der Grundversorgung bestehendes Bündel anbietet;
- b. sie die zur Bündelung verwendeten Schnittstellen nach Artikel 35g Absatz 2 auch Dritten zur Verfügung stellt; und
- c. sich die Bündelung nicht nachteilig auf die Datensicherheit und den Datenschutz in der Grundversorgung auswirkt.

Art. 35i Gebühren und Aufsichtsabgabe

¹ Die PostCom erhebt Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen im Zusammenhang mit dem nichtdiskriminierenden Zugang zum hybriden Zustellsystem.

Verordnung «%ASFF_YYYY_ID»

² Sie erhebt zur Deckung der Kosten für die Aufsicht über das hybride Zustellsystem, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind, bei der Post eine jährliche Aufsichtsabgabe.

³ Bemessung, Fälligkeit, Stundung und Verjährung richten sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁵.

Art. 43 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Grundversorgung umfasst mindestens ein Angebot für folgende inländische Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs in Schweizer Franken für natürliche Personen mit Wohnsitz sowie juristische Personen mit Sitz und operativer Tätigkeit in der Schweiz:

- a. das Eröffnen und Führen eines Zahlungsverkehrskontos, das den Zugang zum digitalen Zahlungsverkehr und ein für das Bezahlen im Internet marktübliches Zahlungsmittel umfasst;

Art. 44 Abs. 1^{ter}

^{1^{ter}} Erfüllt die Post die Dienstleistung nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b mit einem über das Poststellen- und Agenturnetz abzuwickelnde Angebot, so gelten für die Erreichbarkeit die Vorgaben nach Absatz 1. In Gebieten mit Hauservice bietet die Post eine Ersatzlösung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden an.

Art. 47 Abs. 2 und 8

² Die Post legt die Preise für Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und e distanzunabhängig sowie nach einheitlichen Grundsätzen fest. Die PostCom kontrolliert periodisch, ob die Preise distanzunabhängig festgelegt sind.

⁸ Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe e mit der Kennzeichnung «Blindensendung» sind unentgeltlich zu befördern, sofern sie:

- a. von sehbehinderten oder blinden Personen oder ihren Organisationen aufgegeben werden oder an diese adressiert sind; und
- b. der Inhalt nicht zur kommerziellen Kommunikation dient.

Art. 60 Abs. 1 Bst. d und e

¹ Die Post reicht der PostCom jährlich bis 31. März einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtung zur Grundversorgung mit Postdiensten ein. Sie hat darin insbesondere:

- d. die Gesamtzahl Häuser nach Artikel 31 Absatz 2 ohne Hauszustellung anzugeben;
- e. über Vorfälle betreffend die Datensicherheit und den Datenschutz zu informieren.

Art. 83a

aufgehoben

Art. 83c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Post stellt die Hauszustellung für Häuser, bei denen sie aufgrund der Änderung von Artikel 31 Absatz 1 vom ...¹ nicht mehr zur Hauszustellung verpflichtet ist, schrittweise innerhalb von 10 Jahren ein. Sie weist die Anzahl der betroffenen Häuser im Bericht nach Artikel 60 Absatz 1 aus.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

